

§ 1 Geltung der Bedingungen

Angebote und Lieferungen sowie mit Lieferungen verbundene Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Diese gelten bei ständiger oder wiederholter Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle künftigen Angebote und Lieferungen/Leistungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Kaufvertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers oder mit Lieferung zustande.
2. Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise, 30 Tage ab deren Datum, gebunden. Maßgebend sind die in der Verkaufsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart ist, bei örtlicher Verpackung der Ware. Entsteht dem Verkäufer aufgrund zusätzlicher Anforderungen des Käufers ein erhöhter Verpackungsaufwand, kann dieser gesondert und nach Selbstkosten des Verkäufers in Rechnung gestellt werden.
3. Aufrechnen kann der Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder anerkannten Gegenforderungen. Das gilt entsprechend für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes.
4. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Lieferung ohne Abzug zahlbar.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautenden Bestimmungen des Käufers, Zahlungen gemäß § 367 BGB zu verrechnen.
6. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des Diskontbanküberleitungsgesetzes zu verlangen.
7. Verschlechtert sich Zahlungsfähigkeit des Käufers im Zeitraum zwischen dem Zugang der Verkaufsbestätigung und der Lieferung oder wird dem Verkäufer nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers Bedenken bestehen, ist der Verkäufer berechtigt, Sicherheitsleistung vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen und ausstehende Leistungen zurückzubehalten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeiten

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und ungewöhnlicher Geschäftsvorgänge aufgrund von nicht voraussehbaren Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
3. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
4. Der Verkäufer ist zu Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
5. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Insbesondere berechtigt jeder Zahlungsrückstand des Käufers den Verkäufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, ohne dass es auf die Höhe des Betrages für den Zahlungsrückstand ankommt.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährleistet beim Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dass diese den ortsüblichen Anforderungen an ein solches Erzeugnis mittlerer Art und Güte entsprechend. Im Streitfall entscheidet darüber ein von der zuständigen Landwirtschaftskammer zu bestellender landwirtschaftlicher Sachverständiger als Schiedsgutachter.
2. Angaben zu Eigenschaften und Qualitäten der landwirtschaftlichen Produkte oder eines anderen Kaufgegenstandes haben nur beschreibenden Charakter, eine Eigenschaftszusicherung ergeben sie nur, wenn sie schriftlich erfolgen und ausdrücklich oder sinngemäß erklärt wird, dass der Verkäufer dafür einstehen will.
3. Für Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung des Kaufgegenstandes durch den Käufer erkennbar sind oder später erkennbar werden, gilt eine Rügefrist von 3 Tagen als Ausschlussfrist. Für offensichtliche Mängel wird die Gewährleistung auf 3 Monate verlängert.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich be nachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammen hang zustehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
5. Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für die sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Liefergeschäft ist Uelzen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt.